VERORDNUNG (EWG) Nr. 1209/79 DES RATES

vom 19. Juni 1979

zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1978

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 235/79 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 7,

auf Vorschlag der Kommission (3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (4),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (5),

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 ist vorgesehen, daß den Hopfenerzeugern eine Beihilfe gewährt werden kann, damit sie ein angemessenes Einkommen erzielen. Die Höhe dieser Beihilfe wird je Hektar und differenziert nach Sortengruppen festgesetzt, und zwar unter Berücksichtigung des Durchschnittsertrags der in voller Erzeugung stehenden Flächen im Vergleich zu den Durchschnittserträgen der Ernten der Vorjahre sowie unter Berücksichtigung der Marktlage und der Preisentwicklung.

Nach Prüfung der Ernteergebnisse 1978 ist für einige in der Gemeinschaft angepflanzte Sortengruppen von Hopfen eine Beihilfe festzusetzen.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (6) festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Ernte 1978 wird den Hopfenerzeugern der Gemeinschaft für die im Anhang aufgeführten Sortengruppen eine Beihilfe gewährt.

(2) Die Höhe der Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. MEHAIGNERIE

---

(1) ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 4.
(3) ABl. Nr. C 143 vom 8. 6. 1979, S. 2.
(4) ABl. Nr. C 140 vom 5. 6. 1979, S. 134.
(5) Stellungnahme vom 22./23. 5. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(6) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1978

Sortengruppen	*Beihilfe ECU/ha*
Aromahopfen	423
Bitterhopfen	363
Andere Sorten	484